

# Die Streitenden haben es selbst in der Hand

Bad. Zf  
10/10/12

**BZ-GASTBEITRAG: Der Jurist Joachim von Barga begrüßt das Gesetz zur Förderung der Mediation in Deutschland**

Während die Finanzkrise wie ein Orkan über das Dach der Europäischen Union fegt und an den Ziegeln rüttelt, ist es ermutigend, dass an den Mauern des Gebäudes unverdrossen gearbeitet und für solide Stabilität Sorge getragen wird. Endlich ist auch in Deutschland – gut ein Jahr nach Ablauf der gesetzten Frist – die 2008 verabschiedete EU-Mediationsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden, die für alle 27 Mitgliedsstaaten einheitliche Grundstrukturen eines neuen Verfahrens der gütlichen Streitbeilegung vorgibt. Zwar verlangte die EU-Richtlinie die Umsetzung der Vorgaben nur für Zivil- und Handelssachen und lediglich in grenzüberschreitenden Konflikten. Der Bundestag ist indes darüber hinausgegangen und hat in dem Ende Juli in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ keinerlei sachliche Einschränkungen des Geltungsbereichs vorgesehen.

Aus dem Gesetz erschließt sich nicht auf den ersten Blick, welcher qualitativer Sprung in der Streitkultur mit ihm verbunden ist. Die in Rechtsfragen ebenso sachkundige wie kritische *Süddeutsche Zeitung* spricht von einem „Jahrhundertgesetz“, einer „Orchidee“ im „dornenreichen Paragrafenwald“. Das ist hoch, aber keineswegs zu hoch gegriffen.

Gab es bisher vor allem den in der Regel vor Gericht ausgetragenen Rechtsstreit, der in den Prozessgesetzen im Detail geregelt ist, kommt nunmehr als Ergänzung des Konfliktlösungsangebots in einer mündigen Zivilgesellschaft ein neues Verfahren hinzu, das seinen Schwerpunkt im außergerichtlichen Bereich hat, das sich an vollkommen anderen Regeln orientiert und in geeigneten Fällen deutliche Vorteile gegenüber dem Rechtsstreit bietet.

Im Mittelpunkt des Mediationsförderungsgesetzes steht ein Mediationsgesetz, das die Begriffe Mediation und Mediator definiert. Die Mediation wird verstanden als „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Der Mediator ist „eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt“. Er hat durch eine geeignete Ausbildung und regelmäßige Fortbildung sicherzustellen, dass er über die erforderli-

chen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt. In den weiteren Artikeln werden die Prozessgesetze geändert, die nunmehr regeln, dass ein nicht entscheidungsbefugter sogenannter Güterichter ebenfalls legitimiert ist, eine Mediation anzubieten.

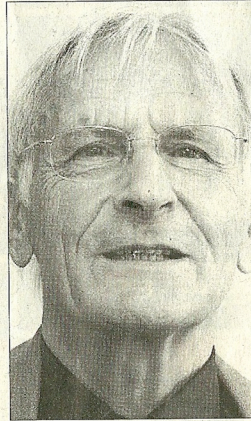
Für die Mediation in besonderer Weise kennzeichnend ist, dass es ausschließlich die Konfliktbeteiligten selbst in der Hand haben und behalten, ob und wie sie sich einigen. Sie können sich dem Verfahren verschließen oder es jederzeit sanktionslos beenden.

Der Mediator beschränkt sich darauf, Blockaden sich ausschließender Positionen dadurch zu lösen, dass er auf einer tieferen Verhandlungsebene mit allen Konfliktbeteiligten den Konfliktstoff durcharbeitet und die jeweiligen Interessen herausarbeitet, um durch diesen Perspektivwechsel den Blick für neue Einigungsräume zu öffnen. Dabei helfen ihm die verhandlungstheoretische Kompetenz und die eingeübten Kommunikationstechniken. Er hat gelernt, mit Emotionen umzugehen und ein Machtgefälle auszubalancieren. Sein Ziel

ist es, die Aufmerksamkeit der Konfliktbeteiligten darauf zu konzentrieren, dass sie ein gemeinsames Problem haben und ihnen dabei zu helfen, innovative Lösungsvorschläge zu entwickeln, die den Interessen aller Beteiligten so nachhaltig und befriedend wie möglich Rechnung tragen. Anders als in der Regel in einem Rechtsstreit vor Gericht gewinnen alle.

Zu begrüßen ist, wenn das neue Mediationsförderungsgesetz klarstellt, dass auch die Gerichte als Alternative zum konventionellen Prozess den Parteien Gelegenheit geben können, vor einer Entscheidung im streitigen Verfahren eine gütliche Einigung zu versuchen. Das Verwaltungsgericht Freiburg, das bundesweit zu den ersten Gerichten gehört, die dafür die Voraussetzungen geschaffen haben, praktiziert dieses Verfahren seit zehn Jahren mit beachtlichem Erfolg. Was es heißt, dass alle Beteiligten gewinnen, lässt sich dem auf der Homepage des Gerichts dokumentierten Mediationsfall entnehmen, in dem sich Anwohner einer Tankstelle mit Waschanlage und Supermarkt gegen die Öffnungszeiten wendeten ([www.vgfreiburg.de](http://www.vgfreiburg.de)).

– Der Autor war Präsident des Verwaltungsgerichts Freiburg, lehrt Mediation und ist Richter beim Staatsgerichtshof Baden-Württemberg.



Joachim von Barga